



HVBG

HVBG-Info 39/1999 vom 17.12.1999, S. 3670 - 3671, DOK 182.16

Rechtliches Gehör (§ 62 SGG; Art. 103 GG) - BSG-Beschluss vom 06.11.1998 - B 9 V 90/98 B

Rechtliches Gehör - Einbeziehung in die gerichtliche Überlegung - Terminverlegung - Ablehnung (§ 62 SGG; Art. 103 GG);

hier: BSG-Beschluss vom 06.11.1998 - B 9 V 90/98 B -

Das BSG hat mit Beschluss vom 06.11.1998 - B 9 V 90/98 B -

Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG fordern nur, den Beteiligten zu hören und dessen Vortrag in die gerichtlichen Erwägungen einzubeziehen. Daß dies geschehen ist, ist grundsätzlich anzunehmen, wenn das Gericht den Vortrag der Beteiligten entgegengenommen hat. Es muß in den Entscheidungsgründen nicht zu den einzelnen vorgetragenen Fragen Stellung nehmen. Das Gericht hat nur die wesentlichen der Rechtsverfolgung dienenden Tatsachenbehauptungen zu behandeln.
2. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäß § 62 SGG, Art 103 GG liegt erst dann vor, wenn das Gericht (hier: LSG) die beantragte Terminsverlegung ablehnt, obwohl erhebliche Gründe den Bevollmächtigten an der Wahrnehmung des Termins hinderten.